OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000680/10/SB

Datum:
Linz, 7. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 05.01.2024, GZ: BHSD/923140008714/23, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 auf 400 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden, und zu Spruchpunkt 2 auf 300 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 26 Stunden, herabgesetzt wird. In den Schuldsprüchen wird das Wort „Verantwortliche“ durch die Wortfolge „Betriebsführerin und somit Tierhalterin“ ersetzt und bei der verletzten Rechtsvorschrift entfällt jeweils „§ 19“ und „2.1.1“. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde reduziert sich auf 70 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 05.01.2024, GZ: BHSD/923140008714/23, der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: bB [belangten Behörde]) wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 28.12.2022
Ort: B__

Sie haben es als Verantwortliche des landwirtschaftlichen Betriebes in LFBIS Nr.: aaa zu verantworten, dass zumindest die Betreuung der an der Tatörtlichkeit untere Weide gehaltenen Rinder soweit in einer Weise vernachlässigt wurden, dass diesen Tieren in dem gesamten Bereich keine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz bereitgestellt wurde. Gemäß 1. Tierhaltungsverordnung muss jedem Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

2. Datum/Zeit: 28.12.2022
Ort: B__

Sie haben es als Verantwortliche des landwirtschaftlichen Betriebes in LFBIS Nr.: aaa zu verantworten, dass zumindest die Betreuung der an der Tatörtlichkeit oberen Weide gehaltenen Rinder soweit in einer Weise vernachlässigt wurden, dass diesen Tieren keine ausreichend überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz bereitgestellt wurde. Es waren nur Teilfläche eingestreut, überdacht und einseitig windgeschützt. Gemäß 1. Tierhaltungsverordnung muss jedem Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 38 Abs. 3 i.V.m § 13 Abs. 2 BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022 i.V.m. § 24 Abs. 1 i.V.m § 19 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 2, 2.1.1 und 4.3 BGBl. II Nr. 485/2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 296/2022
2. § 38 Abs. 3 i.V.m § 13 Abs. 2 BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022 i.V.m. § 24 Abs. 1 i.V.m § 19 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 2, 2.1.1 und 4.3 BGBl. II Nr. 485/2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 296/2022

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 600,00	2 Tage(n) 5 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022
2. € 600,00	2 Tage(n) 5 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz

BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 06.02.2024, in der neben der nicht nachvollziehbaren Strafbemessung vor allem die Besonderheit der gehaltenen Rasse betont wird, worauf die einschlägigen Vorschriften jedoch keine Rücksicht nehmen würden. Hinsichtlich Punkt 1 sei festzuhalten, dass die Fläche nicht vermessen wurde und somit nicht bekannt ist, wieviele Tiere sich unterstellen hätten können. Darüber hinaus sei dieser Unterstand 2017 als ausreichend befunden worden. Betreffend Punkt 2 stehe der Herde ein Notquartier bei Bedarf zur Verfügung. Allgemein sei auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments zu verweisen, wonach ganz klar kein Verstoß gegen das TSchG begangen worden sei.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundliegendem Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 12.03.2024 vorgelegt.

I.4. Am 25.06.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

I.5. Über Aufforderung des Gerichts wurde mit E-Mail vom 24.07.2024 eine interne Vereinbarung sowie einen Beschäftigungsnachweis übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an welcher der Sohn der Bf D__ in ihrer Vertretung (im Folgenden: PN) und die Tierschutzombudsperson (im Folgenden: TSO) teilnahmen. PN erstattete eine umfassende Aussage und die meldungslegende Zeugin Amtstierärztin Mag. E__ (im Folgenden: Zeugin S) wurde einvernommen.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. F__ war zum Tatzeitpunkt Betriebsführerin des landwirtschaftlichen Betriebs in LFBIS Nr. aaa. [Behördenakt; Ausführungen Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Am 18.08.2022 schlossen A__ und ihr Sohn D__ eine schriftliche Vereinbarung wie folgt ab:

„Lieber D__

mir reicht es!

Wenn du noch so weitermachen möchtest, trägst du ab jetzt die alleinige Verantwortung für den Betrieb mit allen Konsequenzen und Ärgernissen, sowie die Haftung.

Ich habe mich lange genug geärgert und gekämpft, so möchte ich nicht mehr weitermachen.

Es ist dein Wunsch die Landwirtschaft weiter zu Betreiben.

Mama“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieses Schriftstück ist von D__ unterfertigt. D__ ist bei A__ seit 04.01.2018 angestellt [Beschäftigungsnachweis Vorlage, ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Zum Tatzeitpunkt wurden am gegenständlichen landwirtschaftlichen Betrieb etwa 50 schottische Hochlandrinder gehalten; diese werden grundsätzlich über alle Jahreszeiten hinweg und nicht bloß saisonal im Freien auf Weiden gehalten [Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Im Bereich der unteren Weide wurden etwa 21 Rinder gehalten. Es befand sich auf dieser Weide im gesamten Bereich keine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche [AV vom 09.01.2023, BHSDVet-2022-80159/32-Mss, Behördenakt; Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Auf der oberen Weide wurden 24 Rinder gehalten. Dort war ein Unterstand vorhanden, welcher eingestreut, zum Teil überdacht und auf einer Seite windgeschützt durch den dort befindlichen Wald war [AV vom 09.01.2023, BHSDVet-2022-80159/32-Mss, Behördenakt; Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Die Bf hat keine Sorgepflichten und auch kein nennenswertes Vermögen oder Schulden; es ist von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen auszugehen. Betreffend die Bf scheinen keine Verwaltungsstrafvormerkungen auf [Vorlageschreiben, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei sich die einzelnen Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel stützen.

Die Feststellungen zum fehlenden Witterungsschutz auf der unteren Weide und dem vorhandenen Unterstand auf der oberen Weide gründen auf den Aussagen der Zeugin S, insbesondere auch den zum Tatzeitpunkt angefertigten Lichtbildern, sowie den Ausführungen des PN, der den Ausführungen der Zeugin S im

Wesentlichen nicht entgegengetreten ist. Seines Erachtens ist ein vom TSchG bzw der 1. THVO geforderter Witterungsschutz nicht erforderlich bzw sogar eher im Hinblick auf den Parasitenbefall der Tiere hinderlich und bedenklich.

Den Witterungsschutz auf der oberen Weide beurteilten sowohl die Zeugin S als auch die TSO als nicht ausreichend, weil nur auf einer Seite (durch den zugunsten der Bf miteinbezogenen Wald) ein Windschutz bestehe. Zur Größe dieser Liegefläche bzw dieses Unterstands konnte die Zeugin S keine Auskünfte geben und verwies auf die augenscheinliche Beurteilung, wonach nicht allen auf der oberen Weide befindlichen Tiere eine trockene Liegefläche zur Verfügung gestanden sei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Strafbarkeit der Bf:

III.1.1. Aufgrund des von PN vorgelegten Schriftstückes war zu prüfen, ob im gegenständlichen Fall eine Überwälzung der Verantwortlichkeit der Bf auf PN übergegangen ist.

Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl 52/1991 idF BGBl I 58/2018, ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
Gemäß § 9 Abs 3 VStG kann eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.
Gemäß § 9 Abs 4 VStG kann verantwortlicher Beauftragter nur eine Person sein, die u.a. ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

III.1.2. Sind natürliche Personen – und nicht Rechtspersonen – Adressaten verwaltungsrechtlicher Pflichten, ist für eine Anwendung des § 9 Abs 1 VStG kein Raum; die natürliche Person hat für ihr Fehlverhalten selbst verwaltungsstrafrechtlich einzustehen. Einzelunternehmer sind daher in eigener Person unmittelbar strafrechtlich verantwortlich (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 9 Rz 10 [Stand 1.7.2023, rdb.at]). Die Möglichkeit zur Bestellung verantwortlicher Beauftragter für bestimmte abgegrenzte Bereiche besteht gemäß § 9 Abs 3 auch

für natürliche Personen als Unternehmensinhaber (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 9 Rz 23 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

Aus dem von PN vorgelegten Dokument ergibt sich eine Übertragung der gesamten Betriebsführung, wobei von einer „alleinigen Verantwortung für den Betrieb mit allen Konsequenzen und Ärgernissen sowie die Haftung“ gesprochen wird. PN hat dieser Übertragung zugestimmt.
Es handelt sich bei der von der Bf betriebenen Land- und Forstwirtschaft weder um eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft iSd § 9 Abs 1 VStG noch um eine Inhaberin eines Unternehmens iSd § 9 Abs 3 leg. cit. Insofern scheidet die Bestellung eines verantwortlich Beauftragten aus. Hinzu tritt, dass die Bestellung für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ohnehin nicht möglich ist (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 9 Rz 36 [Stand 1.7.2023, rdb.at] mwN).

Die Bf ist somit unmittelbar verwaltungsstrafrechtlich als Betriebsführerin des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und damit Halterin der Tiere verantwortlich.

III.2.1. Gemäß § 13 Abs 2 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl 130/2022, hat, wer ein Tier hält, dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

Gemäß § 19 TSchG sind Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Gemäß § 24 Abs 1 TSchG hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht gemäß § 38 Abs 3 TSchG eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 38 Abs 6 TSchG hat die Behörde bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3, sofern sie nicht nach § 45 Abs 1 VStG vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.

III.2.2. Gemäß § 1 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO), BGBl II 485/2004 idF BGBl II 296/2022, regelt diese Verordnung die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen, die an diesen Tieren zulässigen Eingriffe sowie Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen.

Die maßgeblichen Bestimmungen der 1. THVO lauten:

„Anlage 2

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON RINDERN

[...]

2. ALLGEMEINE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ALLE RINDER

2.1. BODENBESCHAFFENHEIT

2.1.1. Grundlegende Anforderungen

Die Böden müssen rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder

ähnlich strukturiertem Material einzustreuen. Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

[…]

4.3. GANZJÄHRIGE HALTUNG IM FREIEN

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.“

III.3. Zumal die Spezialnorm des Punkts 4.3. der Anlage 2 der 1. THVO für die ganzjährige Haltung von Rindern im Freien – im Gegensatz zur generellen Bestimmung des § 19 TSchG – den Witterungsschutz nicht auf die konkrete Erforderlichkeit beschränkt, sondern vorschreibt, dass für jedes Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem bestimmten Ausmaß zur Verfügung stehen muss, hätte die Bf den von ihr ganzjährig auf der Weide gehaltenen Schottischen Hochlandrindern eine derartige Liegefläche jederzeit zur Verfügung stellen müssen. Die Anforderungen an die Liegefläche gemäß Punkt 4.3. der Anlage 2 der 1. THVO müssen kumulativ vorliegen.

Im Tatzeitraum war auf der unteren Weide unstrittig weder eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche noch ein Witterungs- bzw Windschutz vorhanden.

Auf der oberen Weide war unstrittig eine überdachte eingestreute Liegefläche vorhanden, die jedoch keinen ausreichenden Windschutz bot, zumal der Wald auf einer Seite nur einen einseitigen und damit nicht ausreichenden Wind- und Witterungsschutz bot. Diese Liegefläche erfüllte daher – ungeachtet der nicht festgestellten Größe der Überdachung – nicht die Anforderungen der 1. THVO.

Der objektive Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm § 19 TSchG iVm Punkt 4.3. der Anlage 2 1. THVO ist daher jeweils erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Die Bf argumentiert in erster Linie, dass die von ihr gehaltenen Rinder robust seien und eingestreute Liegeflächen Probleme im Hinblick auf Parasitenbefall bereiten würden. Mit diesem Vorbringen konnte die Bf jedoch nicht die Verschuldensvermutung entkräften. Als Tierhalterin von landwirtschaftlichen Nutztieren ist ein sehr hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Der Bf müssen die entsprechenden Bestimmungen des TSchG und der 1. THVO bekannt sein und sind es auch, zumal bereits gleichgelagerte Strafverfahren – auf welche die Bf selbst hinweist – abgeführt wurden (vgl LVwG-000131 und LVwG-000239). Die Anforderungen an einen Witterungsschutz waren ihr somit bereits bekannt. Der Bf ist daher jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Auch der subjektive Tatbestand ist somit als erfüllt anzusehen.

III.4.2. Auch mit dem Verweis auf die Verordnung (EU) 2018/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) 834/2007 des Rates vermag sich die Bf subjektiv nicht zu entlasten. Diese Verordnung richtet sich an die Lebensmittelproduktion und normiert ihrerseits Zielsetzungen für ökologische/biologische Erzeugnisse. Daraus ist jedoch kein Abgehen von den Zielsetzungen des TSchG und der 1. THVO ableitbar, da dieses den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf zum Ziel hat (§ 1).

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-

und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5.2. Die verfahrensgegenständlichen Übertretungen sind jeweils mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro zu bestrafen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die bB wertete die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf als Milderungsgrund und vermochte keine Erschwerungsgründe zu finden.

Unter Hinweis auf den Schutzzweck der übertretenen Rechtsvorschriften, welche unter anderem den bedeutsamen Zielen des Tierwohls, Tierschutzes bzw der Tiergesundheit dienen, erscheinen die von der bB festgesetzten Geldstrafen überhöht. Wie von der Bf ausgeführt, kann nicht unbeachtet bleiben, dass bei der unteren Weide gar kein Witterungsschutz zur Verfügung gestellt wurde und bei der oberen Weide zumindest eine Teilfläche eingestreut, trocken und überdacht – wenn nur von einer Seite windgeschützt – war. Angaben zum Einkommen wurden von der Bf nicht gemacht, es war von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen. Auch wenn der in der Verhandlung anwesende Sohn der Bf einen grundsätzlich bemühten Eindruck hinterließ, so kann seitens der Bf nicht von einem geringen Verschulden ausgegangen werden, zumal diese aufgrund der bereits anhängigen Verfahren von den gesetzlichen Bestimmungen in Kenntnis war. Bei einer Gesamtbetrachtung dieser Umstände erscheinen dem Gericht die nunmehr festgesetzten Strafen als tat- und schuldangemessen, jedoch aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich.

III.5.3. Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der hohen Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Tierschutz) nicht in Betracht. Die zu schützenden Rechtsgüter sind als sehr bedeutend anzusehen. Ebenso sind gemäß § 38 Abs 6 TSchG die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der von der Bf gehaltenen Tiere als nicht unbedeutend und das Verschulden der Bf nicht als geringfügig anzusehen (sh dazu bereits oben).

III.6.1. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in

Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat im Sinn des § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN).

Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (sh VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN). Die verletzte Rechtsvorschrift war daher entsprechend zu präzisieren.

III.6.2. Die Anlage 2 der 1. THVO regelt die Haltung von Rindern. Besondere Bestimmungen finden sich darin insbesondere für die Haltung in Ställen sowie unter Punkt 4.3. für die ganzjährige Haltung im Freien.
Demgegenüber regelt § 19 TSchG, dass Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich, vor widrigen Witterungsbedingungen (...) zu schützen sind.

Den Feststellungen zufolge werden von der Bf Rinder ganzjährig im Freien gehalten, sodass im vorliegenden Fall Anlage 2 der 1. THVO (als lex specialis) und nicht § 19 TSchG einschlägig ist. Ebenso verhält es sich mit Punkt 2.1.1. der Anlage 2 der 1. THVO, da Pkt 4.3. die lex specialis für die ganzjährige Haltung im Freien ist.

III.6.3. An dieser Stelle sei auch nochmals in Hinblick auf das Beschwerdevorbringen, wonach aufgrund der von der Bf gehaltenen Rinderrasse kein Witterungsschutz erforderlich sei, angemerkt, dass für die vorübergehende Haltung im Freien ein Witterungsschutz entsprechend § 19 TSchG nur dann zur Verfügung zu stellen ist, wenn dieser erforderlich ist, Punkt 4.3. der hier einschlägigen 2. Anlage der 1. THVO für die ganzjährige Haltung im Freien den Witterungsschutz jedoch nicht auf die konkrete Erforderlichkeit einschränkt, sondern diesen generell vorschreibt.

IV. Kosten des Verfahrens:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Verpflichtung zur Entrichtung eines Kostenbeitrags zum Beschwerdeverfahren. Der Verfahrenskostenbeitrag vor der bB war gemäß § 64 Abs 2 VStG entsprechend anzupassen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte Rechtsprechung und den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger